

Antrag der CDU Stadtratsfraktion Nassau

„Digitale Sitzungen während der SARS-CoV-2 Pandemie“

Sehr geehrter Herr Stadtbürgermeister Liguori,

Sehr verehrte Beigeordnete,

liebe Ratsmitglieder,

die CDU Stadtratsfraktion beantragt,

- I. die Feststellung über das Vorliegen einer **außergewöhnlichen Notsituation** im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 Var. 2 GemO,
- II. sowie die Einrichtung von **digitalen Stadtrats- und Fachausschusssitzungen** gem. § 35 Abs. 3 S. 1 GemO mit Befugnis zur Beschlussfassung in Form von **Videokonferenzen** bis die festgestellte Notsituation vom Stadtrat widerrufen wird.

Begründung:

Die pandemische Situation in Deutschland und der Welt hat sich seit Beginn des Ausbruchs der SARS-CoV-2 Erreger und der damit auftretenden Lungenerkrankung COVID-19 im März 2020 zum Jahresende verschlimmert. Die jüngsten Ereignisse um das Haus Hohe Lay mit mindestens 75 infizierten Bewohnern und Pflegern haben gezeigt, dass auch eine Kleinstadt zu einem Infektionscluster werden kann.

Gemäß der „Vierzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ (14. CoBeLVO) vom 14. Dezember 2020 wird „jede Person dazu angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren [...]“ (vgl. § 1 Abs. 1 CoBeLVO).

Um dieses Ziel zu erfüllen, ist es auch an den städtischen Gremien gelegen, mit einem Signal an die Bevölkerung heranzutreten und Sitzungen digital – ohne Gefahr einer Ansteckung – sicher durchzuführen. In einigen Gemeinden und Städten wie in St. Goarshausen (vgl. RLZ v. 18. Dezember 2020) wird dies bereits erfolgreich praktiziert.

Diese Maßnahme verringert nicht nur die Gefahr von einem Infektionsherd, sondern ist auch geeignet und erforderlich, um die Gesundheit der teilnehmenden Ratsmitglieder und Verwaltungsmitarbeiter zu schützen. Die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nassau an den Ratssitzungen kann durch eine sichere – virtuelle – Teilnahme gesteigert werden.

Der Landtag Rheinland Pfalz hat in seiner Novellierung des § 35 Abs. 3 GemO im Jahr 2020 diese Art der Sitzungen für Notfallsituationen explizit vorgesehen. Rechtliche Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass eine Notfallsituation im Sinne der Norm festgestellt wird, die aktuell nach der Begründung des Änderungsgesetzes (Drucksache 17/13550 v. 5. November 2020) der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. März 2020 – entgegen dem Wortlaut der Norm in Satz 3 – nicht gegenüber einer kommunalen Aufsichtsbehörde angezeigt werden muss. Diese Verschlinkung des Verwaltungsverfahrens bietet für die Stadt Nassau daher die Möglichkeit, digitale Sitzungen unkompliziert einzurichten.

gez. Paul Schoor

